



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	399
Bekanntmachungen.....	399
Waffentrageverbotszone.....	399
Vergabe öffentlicher Aufträge.....	402
Impressum.....	402

Bekanntmachungen

Waffentrageverbotszonen

Aufgrund von § 42 Abs. 6 S. 1 Nr. 1 und Nr. 4 Waffengesetz (WaffG) vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), zuletzt geändert durch Art. 228 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) und §2a der hessischen Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 17. Dezember 2007 (GVBl. I 2007 S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 29. März 2023 (GVBl. I 2023 S. 227) wird durch den Oberbürgermeister der Stadt Kassel als Kreisordnungsbehörde verordnet:

Rechtsverordnung über das temporäre Verbot des Führens von Waffen und Messern mit feststehender oder feststellbarer Klinge mit einer Klingenlänge über vier Zentimeter in bestimmten Bereichen der Stadt Kassel

§ 1 Verbot

(1) Auf den in § 2 dieser Verordnung benannten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der Stadt Kassel ist das Führen von

1. Waffen gemäß § 1 Abs. 2 WaffG sowie
 2. Messern mit feststehender oder feststellbarer Klinge mit einer Klingenlänge über vier Zentimetern
- verboten.

(2) Das Verbot gilt an folgenden Tagen innerhalb des Zeitraums vom 21. Juni 2024 bis einschließlich 15. Juli 2024: Im Zeitraum vom 21. Juni 2024 bis 26. Juni 2024 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 8:00 Uhr am Folgetag. Im Zeitraum vom 29. Juni 2024 bis 2. Juli 2024 und im Zeitraum vom 5. Juli 2024 bis 6. Juli 2024 und im Zeitraum vom 9. Juli 2024 bis 10. Juli

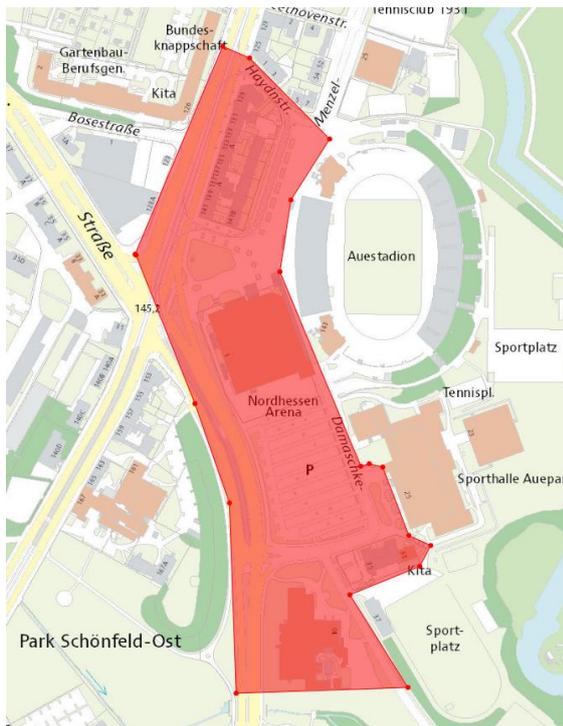
2024 sowie am 14. Juli 2024 in der Zeit von 16:00 Uhr bis 8:00 Uhr am Folgetag An den übrigen Tagen innerhalb des Zeitraums vom 21. Juni bis 15. Juli gilt das Verbot nicht.

§ 2 Örtlicher Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf folgende öffentliche Straßen, Wege und Plätze:

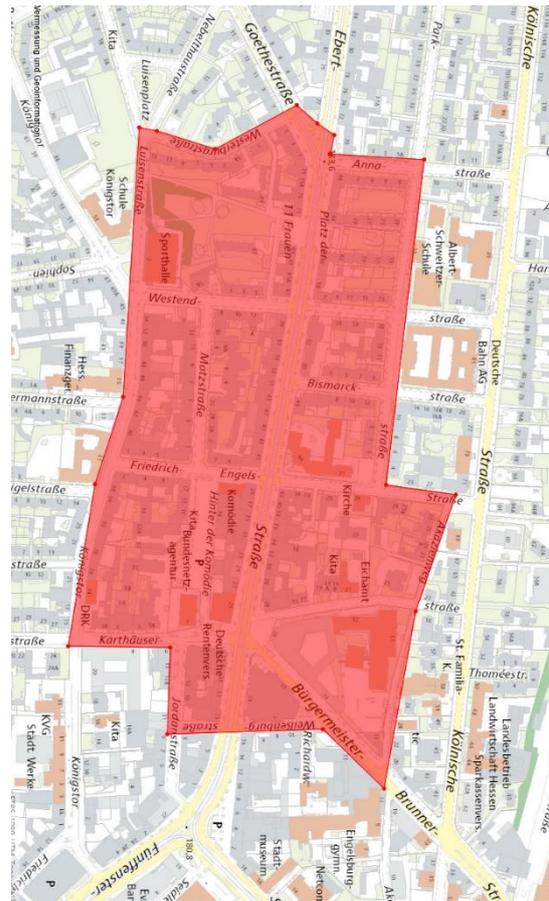
1. Am Auestadion/Nordhessenarena, im Einzelnen:
Haydnstraße, Vorplatz Am Auestadion, Damaschkestraße 23–37, Parkplatz südlich der Nordhessen Arena, der durch die Straßen „Am Auestadion“, „Damaschkestraße“ und die Nordhessen Arena begrenzt wird, Am Auestadion 1–10, Frankfurter Straße 124–143.

Bereich Nordhessen Arena/Auestadion:



2. Friedrich-Ebert-Straße inkl. angrenzender Nebenstraßen, im Einzelnen:
Parkstraße ab Annastraße bis Friedrich-Engels-Straße, Friedrich-Engels-Straße 1–27, Akazienweg von Friedrich-Engels-Straße bis

Bereich Friedrich-Ebert-Straße:



- Bürgermeister-Brunner-Straße, Bürgermeister-Brunner-Straße 13–15, Weißenburgstraße, Jordanstraße 10–15, Karthäuserstraße 1A bis Akazienweg, Königstor von Karthäuserstraße bis Luisenstraße, Luisenstraße von Westendstraße bis Westernburgstraße, Westernburgstraße von Luisenstraße bis Goethestraße, Goethestraße 1–5, Annastraße von Friedrich-Ebert-Straße bis Parkstraße, Westendstraße von Königstor bis Parkstraße, Bismarckstraße von der Friedrich-Ebert-Straße bis Parkstraße, Motzstraße, Hinter der Komödie, Friedrich-Ebert-Straße 15 bis einschließlich Kreuzungsbereich Goethestraße/Annstraße, der zwischen den Liegenschaften „Friedrich-Ebert-Str. 64“ und „Friedrich-Ebert-Str. 60“ gelegene Platz und der zwischen den Liegenschaften „Friedrich-Ebert-Str. 71“ und „Friedrich-Ebert-Str. 65“ gelegene Platz.

(2) Die in Anlage 1 enthaltenen kartografischen Darstellungen der Geltungsbereiche der Waffentrageverbotszone dienen der Visualisierung der betreffenden Örtlichkeiten.

§ 3 Begriffsbestimmung

(1) Führen im Sinne von § 1 dieser Verordnung ist die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über die dort genannten Waffen und Messer außerhalb der eigenen Wohnung, von Geschäftsräumen, des eigenen befriedeten Besitztums gemäß Anlage 1 Abschnitt 2 Nummer 4 WaffG.

(2) Öffentliche Straßen, Wege und Plätze im Sinne des § 1 dieser Verordnung sind alle derartigen Flächen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen tatsächlich öffentlicher Verkehr stattfindet. Dazu gehören insbesondere Fahrbahnen, Gleisanlagen, Gehwege, Haltestellenbuchten sowie -stationen des öffentlichen Personennahverkehrs einschließlich Zu- und Abgänge zu den Stationen, Treppen, Parkplätze, Böschungen, Stützmauern, Durchlässe Passagen, Brücken und Tunnel.

§ 4 Ausnahmen

(1) Ausgenommen i. S. v. § 42 Abs. 6 S. 2 und S. 3 WaffG von dem Verbot nach § 1 dieser Verordnung sind

1. Vollzugsdienstkräfte der Landes- und Bundespolizei sowie Zollverwaltung, Einsatzkräfte der Rettungsdienste, des Brand- und Katastrophenschutzes, des Technischen Hilfswerkes und der Bundeswehr, Beschäftigte der kommunalen Stadtpolizei des Ordnungsamtes, der kommunalen Verkehrspolizei und medizinische Versorgungsdienste,
2. Personen, auf die durch oder auf Grund von § 55 Abs. 3 und § 56 WaffG das Waffengesetz keine Anwendung findet,
3. Personen, die im gewerblichen Geld- und Werttransport- oder Sicherheitsdienst tätig

sind, wenn das Führen im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit steht,

4. Inhaberinnen und Inhaber von waffenrechtlichen Erlaubnissen oder Bescheinigungen, die die Waffe im Umfang ihrer entsprechenden Erlaubnis führen,

5. Personen, die Messer im Zusammenhang der gewerblichen Tätigkeit im Rahmen einer festgesetzten Veranstaltung, mit der Brauchtumpflege oder in Ausübung des Sports führen,

6. Personen, die Waffen und Messer in verschlossenen Behältern oder Verpackungen, die einen unmittelbaren Zugriff verhindern, bei sich führen, um diese von einem Ort zum anderen zu befördern.

(2) Ausgenommen sind ferner

1. der Transport von Waffen in Personenkraftwagen und Lastkraftwagen mit geschlossenem Fahrgastraum, soweit der in § 2 Abs. 1 dieser Verordnung beschriebene Geltungsbereich ohne Fahrtunterbrechung, die sich nicht aus der Teilnahme am Straßenverkehr ergibt, durchfahren wird,

2. Gewerbetreibende, die ihren Gewerbebetrieb im Geltungsbereich dieser Verordnung haben und zum Handel mit den in § 1 Abs. 2 WaffG benannten Gegenständen berechtigt sind, sowie Angestellte und Kunden; § 4 Abs. 1 Nr. 6 dieser Verordnung bleibt hiervon unberührt.

3. Handwerker und Handwerkerinnen, Gewerbetreibende sowie deren Angestellte, soweit die Gegenstände im Zusammenhang mit Ihrer Berufsausübung stehen,

4. Anwohner und Anwohnerinnen, die melderechtlich ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz im Geltungsbereich haben; § 4 Abs. 1 Nr. 6 dieser Verordnung bleibt hiervon unberührt.

(3) Der Oberbürgermeister der Stadt Kassel als allgemeine Ordnungsbehörde, Ordnungsamt, kann darüber hinaus von dem Verbot des § 1 dieser Verordnung allgemein oder für den Einzelfall Ausnahmen zulassen, sofern eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht zu besorgen ist

und ein berechtigtes Interesse besteht. Ausnahmegenehmigungen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Berechtigte haben den Ausnahmebescheid mit sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 53 Abs. 1 Nr. 23 WaffG vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 1 Abs. 1 Nr. 1 dieser Verordnung eine Waffe führt oder
2. § 1 Abs. 1 Nr. 2 dieser Verordnung ein Messer mit feststehender oder feststellbarer Klinge mit einer Klingenlänge über vier Zentimetern führt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

(3) Verbotswidrig geführte Waffen und Messer können nach § 54 Abs. 2 WaffG eingezogen werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz ist der Oberbürgermeister der Stadt Kassel als allgemeine Ordnungsbehörde.

§ 6 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 21. Juni 2024 in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 15. Juli 2024 außer Kraft.

Kassel, den 20. Juni 2024
Dr. Sven Schoeller
Oberbürgermeister

Heiko Lehmkuhl
Dezernent für Ordnung, Sicherheit und Sport

Vergabe öffentlicher Aufträge

Die Stadt Kassel und ihre Eigenbetriebe sind als öffentliche Auftraggeber verpflichtet, ihre Aufträge im Wettbewerb und im Wege transparenter Verfahren zu vergeben. Hierbei wahren sie die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, der Verhältnismäßigkeit und der Gleichbehandlung.

Die Vergabe der Aufträge richtet sich nach den jeweils geltenden Rechtsvorschriften.

Die Stadt Kassel wickelt die Vergabeverfahren ausschließlich elektronisch ab. Hierfür nutzt sie die Vergabepattform RIB iTWO e-Vergabe (<https://vergabe.rib.de>).

Hier werden die öffentlichen Aufträge bekanntgemacht und die Vergabeunterlagen zum kostenlosen Download bereitgestellt. Die Vergabeverfahren werden auf dieser Plattform komplett elektronisch durchgeführt. Unternehmen, die sich die Vergabeunterlagen heruntergeladen haben, können ihr Angebot direkt in diesen Dokumenten erfassen und dieses anschließend auf die Plattform hochladen. Bis zum Termin zur Öffnung der Angebote kann außer dem Unternehmen, das die Unterlagen hochgeladen hat, niemand die Unterlagen einsehen – auch nicht die Stadt Kassel als Vergabestelle. Manipulationen an den Angeboten sind damit ausgeschlossen.

Öffentliche Ausschreibungen und Teilnahmewettbewerbe werden ebenfalls auf der Hessischen Ausschreibungsdatenbank HAD (<https://had.de>) bekannt gemacht.

EU-weite Ausschreibungen werden zudem im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union (<https://ted.europa.eu>) veröffentlicht.

Impressum

Herausgeber ist der Magistrat der Stadt Kassel, Herstellung, Druck, Redaktion und

Abonnementverwaltung: Stadt Kassel,
Kommunikation, Obere Königsstraße 8, 34117
Kassel, Ansprechpartnerin: Susanne Albert,
Telefon: 0561 787 1231, E-Mail:
amtsblatt@kassel.de. Im Internet unter
<https://www.kassel.de/amtsblatt> stehen –
außer den Sonderausgaben – alle Ausgaben des
Amtsblattes zum Nachlesen zur Verfügung.

Abonnement: 52 Ausgaben pro Jahr, 52,00 Euro
(ohne Sonderausgaben) zuzüglich 80,60 Euro
Versandkosten. Einzelbezug: 1,00 Euro pro
Ausgabe zuzüglich ggf. 1,55 Euro
Versandkosten über Stadt Kassel,
Kommunikation (Adresse oben). Kündigung des
Abonnements: schriftlich, sechs Wochen im
Voraus zum 1. Januar oder 1. Juli jedes Jahres
über die Stadt Kassel, Kommunikation.

Neubestellung: jederzeit möglich über die Stadt
Kassel, Kommunikation. Anschriftenänderung
oder sonstige Änderungen der Bezieherdaten
sowie Reklamation: über die Stadt Kassel,
Kommunikation.